

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 2 – 14. Februar 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung der Sparkasse Münsterland Ost vom 29. 11. 2002**
- **Genehmigung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Sparkassengesetz (SpkG)**
- **Wohnungsunternehmen Wohn + Stadtbau
Änderung im Aufsichtsrat**
- **Einziehung öffentlicher Straßenflächen**
- **Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich Schornheide / westlich Alte Schifffahrt im Stadtteil Gelmer**
- **Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gitruper Straße**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gitruper Straße**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 429: Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa - Teilbereich I: nördlich Mühlenstraße**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Sparkasse Münsterland Ost vom 29. November 2002

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Münsterland Ost mit dem Sitz in Münster ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2 Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19. 7. 2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Kreditausschuss
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren Mitgliedern,
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 31 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf 16 Dienstkräfte. In der nachfolgenden Wahlperiode von 2004 bis 2009 beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder nach

Buchstabe b) 13 und die der Dienstkräfte nach Buchstabe c) 7.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (3) Sechs von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) vier weiteren Mitgliedern.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 13 Mitglieder.

- (2) Drei von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte, darunter der Stellvertreter des Mitgliedes nach § 16 Abs. 2 SpkG, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. In der laufenden Wahlperiode sind es vier Hauptverwaltungsbeamte.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann bis zu vier stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung sind das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. 7. 2005 Trägers, die angrenzenden Kreise und die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Münsterland Ost vom 26. 6. 2002 außer Kraft.

Münster, den 29. November 2002

Die Verbandsversammlung
Vorsitzender Mitglied



Genehmigung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Sparkassengesetz (SpkG)

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SpkG genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf in seiner Sitzung am 29. 11. 2002 beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost.

Münster, den 24. Januar 2003

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schmitt

Wohnungsunternehmen Wohn + Stadtbau Änderung im Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat unseres Unternehmens haben sich folgende Änderungen ergeben:

Neues Mitglied:
Ratsherr Frank Baumann

Stellvertretung:
Ratsherr Heinz-Dieter Sellenriek

Ausgeschieden:
Ratsherr Rudolf Klein

Münster, den 30. Januar 2003

Nottenkemper
Geschäftsführer

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer früheren Wegefläche zwischen der Mauritzstraße und der Straße Alter Steinweg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

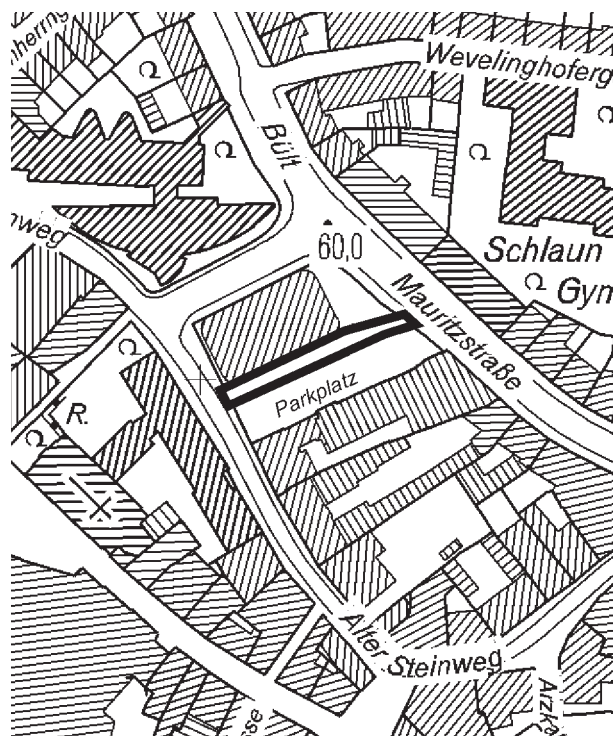
Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist ein Teil des heute vorhandenen Parkplatzes. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum D301, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 6. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 2.500

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einem Teilstück der Stübbenstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche liegt am Ende der Stübbenstraße vor Hausnummer 6. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum D301, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 6. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Straße Stühmerweg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist ein Teil des vorhandenen Parkstreifens gegenüber dem Gebäude Stühmerweg Hausnummer 6. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum D301, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

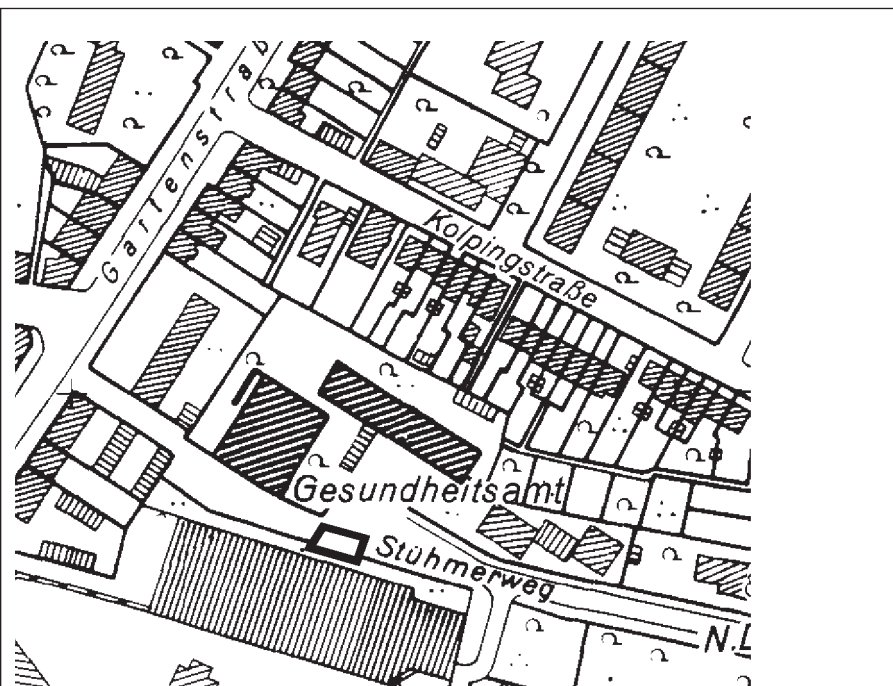
Münster, den 6. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 2.500



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 2.500

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einem öffentlichen Parkplatz an der Königsstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

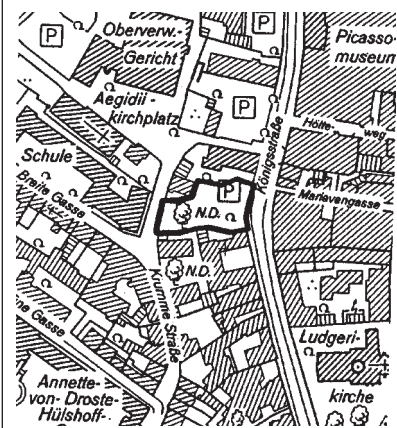
Der Parkplatz liegt zwischen Königsstraße Hausnummer 46 und 47 und Krumme Straße Hausnummer 3 und 5. Die einzuziehende Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum D301, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 5.000

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 2. 2003 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße wird um ein Jahr bis zum 26.04.2004 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

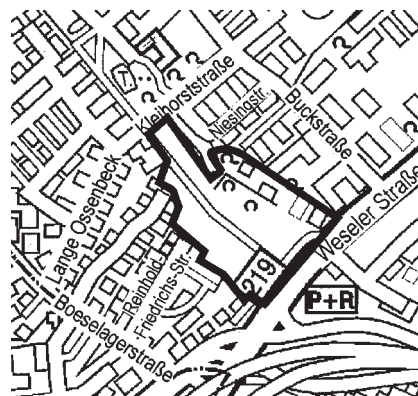
(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 92

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. Februar 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich Schornheide / westlich Alte Schifffahrt im Stadtteil Gelmer

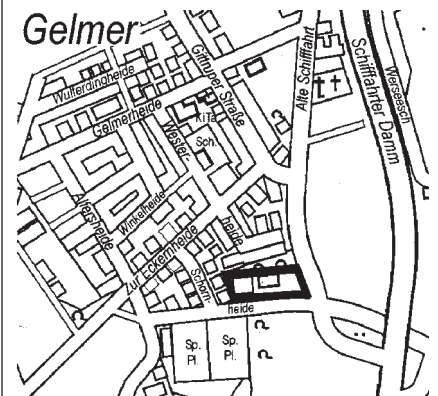
Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 2. 2003 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 127. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 24. 2. bis 24. 3. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Filiale der Sparkasse in Gelmer, Gittertruper Straße 29 eingesehen werden.

Münster, den 10. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gittertruper Straße

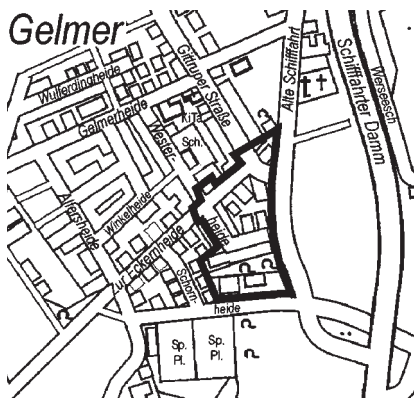
Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254 nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 254 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254 nebst Begründung liegt vom 24. 2. bis 24. 3. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 254

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Filiale der Sparkasse in Gelmer, Gitruper Straße 29 eingesehen werden.

Münster, den 10. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gitruper Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. 2. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 254: Gelmer - Zur Eckernheide / Gitruper Straße ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich nördlich Schornheide / westlich Alte Schiffahrt zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 254 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 10. Februar 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrostenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg

Die vom Rat der Stadt Münster am 5. 2. 2003 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 343 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

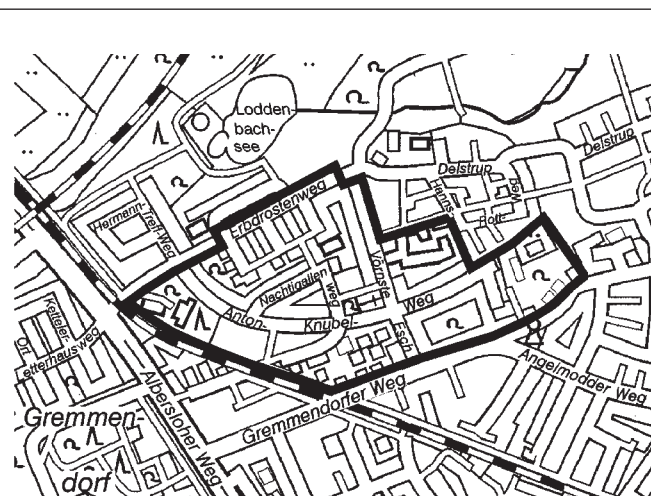
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 343

mäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. Februar 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 429: Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa - Teilbereich I: nördlich Mühlenstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 5. 2. 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 429 Teilbereich I wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 429 Teilbereich I in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 429 Teilbereich I tritt der Bebauungsplan Nr. 190: Aegidiimarkt teilweise außer Kraft.

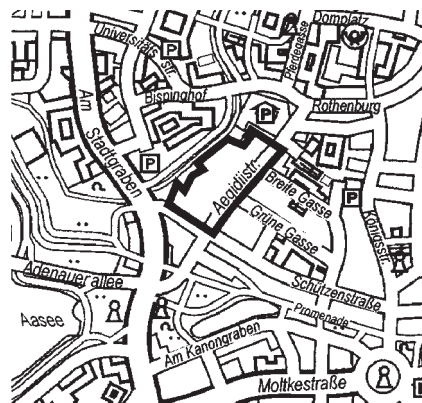
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 429 Teilbereich I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 429 I

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 10. Februar 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Delstrup

vom Erbdrostenweg bis zum Wilhelm-Holthaus-Weg einschließlich der Stichstraßen und des Rad- und Fußweges zur Grünanlage am Loddenbach

Hanns-Rott-Weg

die Straßenschleife von der Straße Delstrup bis zur Straße Delstrup einschließlich der Stichstraßen und der Rad- und Fußwege

Vörnste Esch

der Rad- und Fußweg von der Straße Vörnste Esch zum Hanns-Rott-Weg

Anton-Knubel-Weg

der Rad- und Fußweg des Anton-Knubel-Weges bis zur Stichstraße des Hanns-Rott-Weges

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 10 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

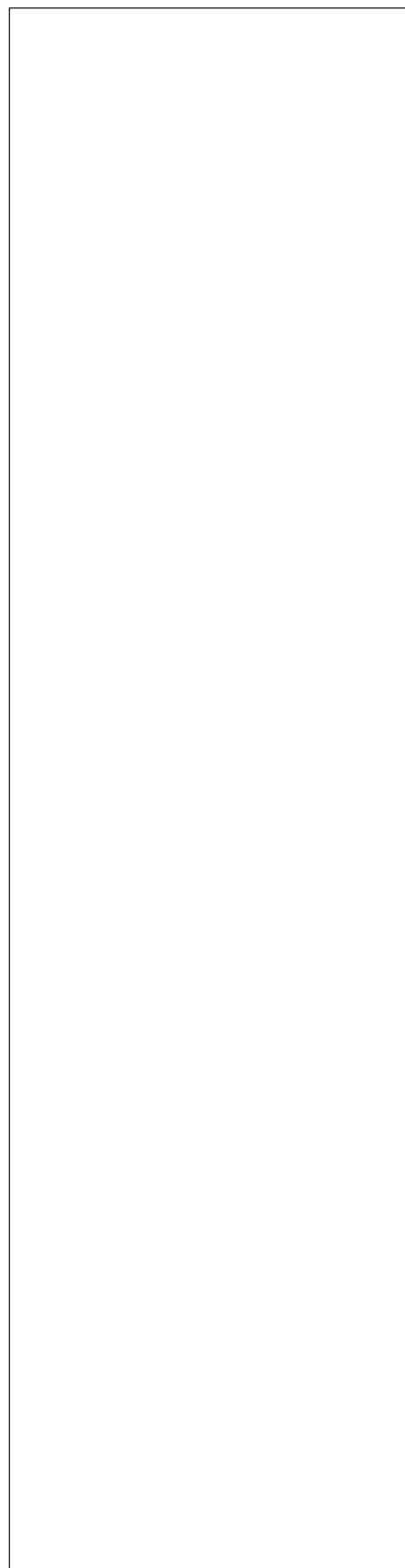
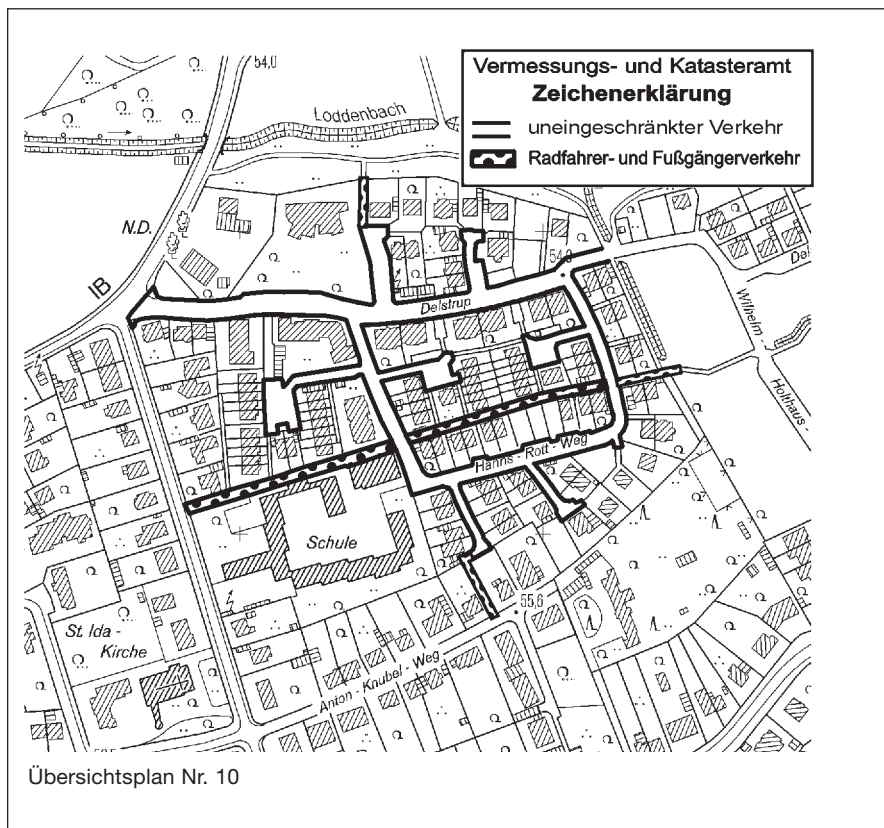
Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 11. Februar 2003

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22